

Wer Schafe/Ziegen hält

meldet diese beim **Veterinäramt Regen** (Anmeldeformular) unter Angabe einer vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen erteilten Registriernummer und im Falle von über ein Jahr alten Schafen bei der **Bayerischen Tierseuchenkasse** an

Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz
Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen
Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400
E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen
Bodenmaiser Str. 25, 94209 Regen
Tel.: 09921/608-0, Fax: 09921/608-142
E-Mail: poststelle@aelf-rg.bayern.de
Internet: www.aelf-rg.bayern.de

Bayerische Tierseuchenkasse
Postfach 81 02 60, 81902 München
Telefon: (089) 9299 00-0, Telefax: (089) 9299 00-60
E-Mail: info@btsk.de
Internet: www.btsk.de

kennzeichnet die Schafe/Ziegen innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt bzw. vor der Verbringung aus dem Ursprungsbestand mit Ohrmarken. Nach dem 31.12.09 geborene Schafe und Ziegen sind grundsätzlich mit einem elektronischen und einem nicht elektronischen Kennzeichen zu kennzeichnen. Diese sind erhältlich beim

LKV Bayern e.V.
Landsberger Str. 282, 80687 München
Tel: +49 (0)89 5443 48-0
Fax: +49 (0)89 5443 48-10
E-Mail: poststelle@lkv.bayern.de
Internet: www.lkv.bayern.de

führt ein **Bestandsregister**: Ein Muster ist unter www.lkv.bayern.de oder in der Abteilung Veterinäramt/Verbraucherschutz erhältlich

stellt als abgebender Betrieb für jede Verbringung von Schafen und Ziegen zwischen zwei Betrieben in Deutschland ein **Begleitdokument** aus. Ein Muster ist unter www.lkv.bayern.de oder im Veterinäramt erhältlich

meldet Zugänge aus anderen Betrieben innerhalb von 7 Tagen, sowie zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres seinen aktuellen Schafe/Ziegenbestand bei der zentralen **HI-Tier**-Datenbank (Meldefrist: 15. Januar). Detailinformationen sind unter www.lkv.bayern.de oder im Veterinäramt erhältlich

führt Nachweise über die bei den Tieren eingesetzten Arzneimittel; zeitlich geordnet und in übersichtlicher Form (Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre)

Für das Verbringen von Schafen auf Weideflächen außerhalb des Kreises oder das Wandern mit Schafen besteht Anzeigepflicht bzw. ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich.